

23. 06. 88

Sachgebiet 810

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hillerich und
der Fraktion DIE GRÜNEN**

— Drucksache 11/2416 —

**Einsparungen der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der Berufsförderung von
Behinderten**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Höpfinger, hat mit Schreiben vom 21. Juni 1988 – VI b 1 – 42 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Soweit Behinderte Rechtsansprüche auf die zu ihrer beruflichen Eingliederung im Einzelfall erforderlichen berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation haben, wird die Bundesanstalt für Arbeit diese Rechtsansprüche erfüllen.

Zu diesem Zweck hat es die Bundesregierung der Bundesanstalt für Arbeit ermöglicht, über die Ansätze des Haushalts für 1988 hinaus für Leistungen der Rehabilitation zusätzlich 60 Mio. DM zur Verfügung zu stellen. Damit ist insbesondere bei der Förderung berufsvorbereitender Maßnahmen für jugendliche Behinderte sichergestellt, daß auch für behinderte Jugendliche des Schulentlaßjahrgangs 1988 erforderliche Maßnahmen im notwendigen Umfang gefördert werden und Rechtsansprüchen auf Förderung sowie bereits eingegangenen Verpflichtungen Rechnung getragen wird.

1. Wie hoch ist die Zahl der abgelehnten Anträge auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation im ersten Quartal 1987 und im gleichen Zeitraum 1988?

Bei der Zahl der abgelehnten Anträge auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation sind zwischen dem 1. Quartal 1987 und dem gleichen Zeitraum in 1988 keine nennenswerten Unterschiede festzustellen: So wurden z.B. im 1. Quartal 1988 von

10 992 Anträgen auf Übergangsgeld lediglich 54 (0,5 %) abgelehnt; im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren es 40 von 8 915 bearbeiteten Anträgen, was einem Anteil von 0,45 % entspricht.

2. Wie viele behinderte Menschen werden 1988 insgesamt von den Finanzkonsolidierungsmaßnahmen negativ betroffen sein – schätzungsweise?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch 1988 alle Rechtsansprüche Behindter auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erfüllt werden.

3. Wie viele Träger berufsvorbereitender Maßnahmen, wie viele berufsbegleitende Organisationen und wie viele Träger von Werkstätten für Behinderte werden jeweils in welchem Ausmaße negativ betroffen sein?

Die berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation haben sich allein an der Notwendigkeit zu orientieren, dem einzelnen Behinderten die von ihm benötigten Hilfen zu seiner beruflichen Eingliederung zu geben, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß schulische Bildungsangebote zur Berufsvorbereitung vergleichbaren Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit vorgehen. Demgegenüber kann der Erwartung von Maßnahmeträgern auf Nutzung ihrer Bildungskapazitäten keine Bedeutung beigemessen werden; bestehende Verträge zur Durchführung berufsvorbereitender Maßnahmen bleiben jedoch unberührt.

Gegenwärtig sieht die Bundesregierung sich nicht in der Lage, Aussagen darüber zu machen, welche Träger in welchem Umfang von notwendigen Anpassungsmaßnahmen betroffen sein werden, zumal die Umsetzung der Vorgaben in konkrete Entscheidungen der Arbeitsämter noch nicht abgeschlossen ist. Die Bundesregierung geht allerdings davon aus, daß insbesondere die Angebote in Werkstätten für Behinderte erhalten bleiben.

4. Wie viele betreuende Personen werden aufgrund der Einsparungen ihren Arbeitsplatz verlieren?

Die Bundesregierung vermag personelle Konsequenzen im Gefolge der erforderlichen Anpassung der vorhandenen Bildungskapazitäten an eine veränderte Bedarfssituation (z.B. bei Verlagerung von Maßnahmen zur Berufsvorbereitung in den schulischen Bereich) nicht auszuschließen; eine Quantifizierung ist zum derzeitigen Zeitpunkt aber nicht möglich.

5. Die betroffenen Verbände und Organisationen zeigen sich in ihren Protesten sehr überrascht und überrumpelt.

Wie wurden die Träger, auch bezogen auf ihre Verantwortung als Arbeitgeber, von den Konsolidierungsmaßnahmen informiert und wann jeweils?

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und die Maßnahmeträger stehen in ständigem Kontakt, wodurch eine frühestmögliche wechselseitige Information gewährleistet ist.

6. Viele behinderte Menschen haben nach §§ 56 ff. AfG einen Rechtsanspruch auf berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. In einem Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit wird dazu ausgeführt: „Das Tätigwerden der Dienststelle im Zusammenhang mit der finanziellen Förderung der beruflichen Rehabilitation ist jedoch unter Beachtung des Förderungsrechts dem durch den Haushalt vorgegebenen Handlungsspielraum anzupassen.“ Für das ablehnende „Tätigwerden der Dienststellen“ werden dann durch sieben Punkte Tips gegeben:

- Aberkennung der persönlichen Voraussetzungen für den Rechtsanspruch (Punkt 5 und Punkt 2, Satz 1),
- Androhung von Überwachung („Aktenkundig machen“) im Sinne eines Verantwortlichseins der/des bewilligenden Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters für die Kosten, die die Bewilligung nach sich zieht (Punkt 4 und Punkt 2, Satz 2),
- Ausnutzen der schlechten Arbeitsmarktchancen für Behinderte zum Zwecke der Ablehnungsgrundierung (Punkt 4 und Punkt 2, Satz 4),
- Bezug auf die ausdehbare Berechtigungsqualifizierung „Behindertenbedingte Notwendigkeit“ zur Ablehnungsgrundierung (Punkt 3, Satz 1),
- Hinauszögerbarkeit einer nicht abwendbaren Bewilligung durch Vorschalten von Beratungs- und Entscheidungszeiten (Punkt 6, insbesondere letzter Satz).

Falls die Bundesregierung diese Auslegungen nicht teilt, mit welchen Argumenten wird gegen die einzelnen Auslegungen argumentiert?

Gemäß der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit waren Ende Dezember 1987 338 700 Behinderte in den verschiedenen Phasen der beruflichen Rehabilitation gemeldet; hiervon befanden sich 94 700 in berufsfördernden Bildungsmaßnahmen. Die Tendenz in den ersten Monaten des Jahres 1988 ist weiter steigend.

Im übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen zur Beantwortung dieser Anfrage Bezug genommen; die Regelungen im Runderlaß 67/88 der Bundesanstalt für Arbeit vom 29. April 1988 zur Teilnahme an berufsfördernden Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behindeter tragen den dort festgehaltenen Grundsätzen Rechnung. Die in der Frage wiedergegebenen und interpretierten Formulierungen stammen aus einer Entwurfsversion; die endgültige Fassung des Erlasses ist nicht im Sinne der Frage zu verstehen.

7. Der Verband Deutscher Sonderschulen (VDS) stellt in einer 1987 veröffentlichten Analyse fest, daß 90 % der Sonderschulabgänger/innen auf berufsvorbereitende und berufsbegleitende Dienste angewiesen sind. Der VDS prognostiziert einen steigenden Bedarf (5 000 Plätze).

Wie will die Bundesregierung erreichen, daß diese jungen Menschen nach der Schulausbildung nicht ohne eine berufliche Chance bleiben, wenn gleichzeitig die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden?

Auf die einleitenden Ausführungen wird Bezug genommen. Ob die angesprochenen Zahlen des Verbands Deutscher Sonderschulen tatsächlich zutreffen und ob sie sich nicht durch intensive schulische Förderung – gerade auch in bezug auf die Fähigkeit, die bei der Berufsausbildung und der beruflichen Eingliederung Behinderter insgesamt wichtig sind – senken ließen, kann dahingestellt bleiben.

Soweit die Länder schulische Bildungsangebote zur Berufsvorbereitung bereithalten, tritt eine Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit zurück.

8. Plant die Bundesregierung, fehlende Mittel für die berufsfördern den Leistungen zur Rehabilitation behinderter Menschen durch Umschichtungen aus den Haushaltssmitteln für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Umschulungen – und sei es nur zum Teil – zu beschaffen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird das auf die Arbeitslosigkeit behinderter und nichtbehinderter Menschen haben? Wenn ja, wie verträgt sich dies mit Punkt 1 des in Frage 6 zitierten Dienstblatts, wonach „zunächst mit aller Intensität eine Eingliederung ins Erwerbsleben...“ versucht werden soll?

Die Bundesregierung hat es der Bundesanstalt für Arbeit ermöglicht, über die Ansätze im Haushaltspflan hinaus, 60 Mio. DM zusätzlich für die Förderung der beruflichen Rehabilitation zur Verfügung zu stellen, wenn diese Mehrausgaben bei anderen Titeln des Haushaltspfans, die aufgrund der Ausgabenentwicklung nicht ausgeschöpft werden, eingespart werden. Vorbehaltlich der Entscheidung der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit fallen hierunter nicht die Titel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Fortbildung und Umschulung.

9. Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Umschulung sind Mittel zur Erlangung beruflicher Qualifikation. Der Bundesbildungsminister hat mehrfach öffentlich an Behinderte appelliert, sich ihre Chance auf berufliche Eingliederung durch Bildungsmaßnahmen, durch Qualifizierungsmaßnahmen zu erhöhen. Die steigende Antragszahl auf solche Maßnahmen beweist, daß die Appelle bei den Behinderten nicht unbeachtet geblieben sind.
Wieweit sieht sich der Bundesbildungsminister nun' dem guten Willen der Behinderten verpflichtet?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die bestmögliche berufliche Qualifizierung Voraussetzung für eine dauerhafte berufliche Eingliederung Behinderter. Aus diesem Grund werden entsprechende Bemühungen der Betroffenen auch weiterhin die Unterstützung der Bundesregierung finden.

-
10. Was will der Bundesbildungsminister über seine persönliche Verpflichtung hinaus tun, um zu verhindern, daß das Versprechen auf gleiche Bildungschancen gegenüber Behinderten gebrochen wird?

Die Bundesregierung hat, wie ausgeführt, die Voraussetzungen dafür geschaffen, Bildungsmaßnahmen Behindeter auch weiterhin so weitgehend zu fördern, wie dies im Einzelfall aufgrund von Neigung und Eignung möglich ist, und damit das ihr Mögliche zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Behinderte getan.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333